

Der zweite Teil der Waffengesetz-Novelle tritt mit 28. April 2026 in Kraft:

Die einbezahlte Jagdkarte gewinnt an Bedeutung

Eine zentrale Rolle kommt ab 28. April 2026 der Jagdkarte zu. Sie gilt nun ausdrücklich als **waffenrechtliches Dokument für Kategorie-C-Waffen**. Voraussetzung ist allerdings, dass sie gültig und ordnungsgemäß bezahlt ist. Gemäß dem Steiermärkischen Jagdgesetz bedeutet das, dass die **Vorschreibung der Landesjagdkarte, der Mitgliedsbeitrag** zur Steirischen Landesjägerschaft als **Körperschaft öffentlichen Rechts mit übertragenem Wirkungsbereich** des Landes Steiermark **und die Jagdhaftpflichtversicherung** rechtzeitig entrichtet werden müssen.

Wer **seine Jagdkarte nicht verlängert**, hat unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 18 Monate Zeit, eine **andere waffenrechtliche Berechtigung** zu erlangen. Andernfalls muss die **Waffe abgegeben oder verkauft** werden. Die Jagdbehörde **muss** die Waffenbehörde in solchen Fällen **über die nicht einbezahlte Jagdkarte informieren**.

Die gültige Jagdkarte wird zum zentralen Dokument für den legalen Waffenbesitz von Jägerinnen und Jägern, auf eine rechtzeitige Einzahlung der Jagdkartenvorschreibung ist daher dringend zu achten! Mit der kostenlosen Steirischen Jagd-App sind Jägerinnen und Jäger immer auf der sicheren Seite: Über die Eingabe der eigenen oder einer anderen Jagdkartennummer kann die Einzahlung und damit die Gültigkeit jederzeit überprüft werden.

Was die strengeren Regeln für Waffen für Jäger noch bedeuten

Mit der im September 2025 im Nationalrat beschlossenen Reform des Waffengesetz 1996 hat Österreich sein Waffenrecht umfassend verschärft. Erste Bestimmungen gelten bereits seit 1. November 2025, der Großteil der Neuerungen soll – nach technischen Anpassungen, insbesondere im Zentralen Waffenregister – spätestens bis Mitte 2026 vollständig in Kraft treten. Die Reform ist eine der weitreichendsten seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1997.

Auslöser der politischen Debatte waren der dramatische Amoklauf in Graz im Sommer 2025. Sie führten zu einer breiten gesellschaftlichen Diskussion über privaten Waffenbesitz und öffentliche Sicherheit. Auch Jägerinnen und Jäger standen dabei im Fokus, da sie zur Ausübung der Jagd Schusswaffen benötigen. Politik und Interessenvertretungen betonten jedoch früh, dass es Ziel der Novelle sei, strengere Sicherheitsstandards mit praxistauglichen Lösungen für die Jagd zu verbinden.

Längere Wartefrist beim Erstkauf

Eine der zentralen Neuerungen betrifft den erstmaligen Erwerb einer Schusswaffe. Die bisherige „Abkühlphase“ **von drei Tagen wurde auf vier Wochen** verlängert. Diese

Wartezeit gilt für den Erstkauf einer Waffe – unabhängig davon, ob sie bei einem Händler oder von Privat erworben wird. Ziel ist es, sogenannte Impulskäufe zu verhindern.

Für Jägerinnen und Jäger bedeutet das: Wer **bereits** eine Waffe der jeweiligen Kategorie im Zentralen Waffenregister eingetragen hat, ist **von der Wartezeit nicht betroffen**. Handelt es sich jedoch um einen Ersterwerb, muss die Waffe beim Händler vier Wochen verwahrt werden, bevor sie ausgehändigt werden darf. Für diese Verwahrung darf ein angemessenes Entgelt verrechnet werden.

Zudem müssen **private Waffenverkäufe ab 28. April 2026 verpflichtend über einen registrierten Waffenhändler** abgewickelt werden. Der Händler prüft dabei unter anderem, ob gegen den Käufer ein Waffenverbot besteht und ob die Wartezeit einzuhalten ist.

Verbesserter Datenaustausch der Behörden

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf einem intensiveren Informationsaustausch zwischen verschiedenen Behörden. Künftig gelten **verstärkte Meldepflichten zwischen Jagd-, Waffen- und Sicherheitsbehörden sowie Gerichten und Staatsanwaltschaften**. Auch Daten aus **Stellungskommissionen** – etwa bei psychologischer Untauglichkeit im Rahmen der Wehrpflicht – können auf Anfrage an Waffenbehörden übermittelt werden. Im Falle von Kat. C-Waffen hat **die Jagdbehörde die Waffenbehörde zu verständigen**, wenn die **Gültigkeit der Jagdkarte** seit 14 Monaten **abgelaufen** ist.

Damit soll die Verlässlichkeit von Waffenbesitzern noch genauer überprüft werden. Die Reform reagiert damit auf das gestiegene Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung und schließt bisherige Informationslücken.

Neue Altersgrenzen für Kategorie C

Deutliche Änderungen gibt es auch bei den **Altersbestimmungen**. Für **Waffen der Kategorie C** (etwa Büchsen und Flinten) wird das Mindestalter grundsätzlich auf 21 Jahre angehoben. **Für Jäger mit gültiger Jagdkarte** gelten jedoch weiterhin **Ausnahmen**: Sie dürfen solche Waffen bereits ab 16 beziehungsweise 18 Jahren erwerben, benötigen in jüngeren Jahren jedoch eine behördliche Genehmigung.

Neu ist außerdem, dass **ab 28. April 2026 auch für Kategorie-C-Waffen ein waffenrechtliches Dokument erforderlich** ist. Eine gültige Jagdkarte gilt dabei ausdrücklich als solches Dokument geeignet. Wer **keine Jagdkarte mehr besitzt**, muss innerhalb bestimmter Fristen eine **Waffenbesitzkarte beantragen** oder die **Waffe an eine berechnigte Person überlassen**.

Strengere Regeln für Kategorie B

Für Waffen der Kategorie B – etwa Faustfeuerwaffen – wird das generelle **Mindestalter** auf 25 Jahre **angehoben**. **Jäger mit gültiger Jagdkarte** können diese Waffen weiterhin **ab 21 Jahren** erwerben. In besonders begründeten Fällen, wenn eine solche Waffe für die

Jagdausübung unbedingt erforderlich ist, kann eine Ausnahmegewilligung bereits ab 18 Jahren erteilt werden.

Wer **keine Jagdkarte** besitzt, muss künftig zudem ein **klinisch-psychologisches Gutachten** (kolportierte Kosten rund € 800,--) vorlegen, um die waffenrechtliche Verlässlichkeit nachzuweisen. **Für Jäger entfällt** diese zusätzliche Verpflichtung, da ihre Verlässlichkeit bereits im Rahmen des Jagdrechts geprüft wird.

Erleichterungen in der Ausbildung

Trotz der Verschärfungen enthält die Novelle auch praxisnahe Lösungen. So wurde das sogenannte „**Schießstättenprivileg**“ ausgeweitet. Künftig dürfen im Rahmen anerkannter Jagdausbildungen Waffen auch in Schulungsräumen – etwa bei Theoriekursen – verwendet werden. **Scharfe Schüsse** bleiben jedoch weiterhin **ausschließlich auf behördlich genehmigten Schießstätten** erlaubt.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausbildung von Jungjägerinnen und Jungjägern trotz strengerer Besitzvoraussetzungen weiterhin effizient und realitätsnah erfolgen kann.

Übergangsfristen und Erbfälle

Für **bestehende Waffenbesitzer** gelten umfangreiche Übergangsbestimmungen. Wer bereits **rechtmäßig eine Kategorie-C-Waffe** besitzt, muss grundsätzlich nichts unternehmen. Erst bei **Wegfall der Jagdkarte** oder bei einem **Verkauf** greifen neue Regeln.

Auch im **Erbfall** gibt es klare Vorgaben: Erben müssen den Besitz der Waffen **unverzüglich melden**. Innerhalb von zwölf Monaten muss entweder eine entsprechende **Berechtigung erlangt** oder die **Waffe an einen Berechtigten** übertragen werden.

Fazit: Mehr Sicherheit, weiterhin Vertrauen

Die Reform des Waffengesetzes bringt zahlreiche strengere Bestimmungen, insbesondere beim Erstkauf, bei Altersgrenzen und beim Datenaustausch der Behörden. Gleichzeitig bleibt die Jagd als traditioneller und gesetzlich geregelter Bereich weiterhin besonders berücksichtigt.

Die Wirksamkeit vieler Bestimmungen hängt noch von technischen Anpassungen im Zentralen Waffenregister ab. Doch schon jetzt ist klar: Das neue Waffenrecht setzt auf höhere Sicherheitsstandards, ohne die jagdliche Praxis unmöglich zu machen. Für Jäger bedeutet das vor allem eines: Verantwortung, sorgfältiger Umgang mit Waffen und die gewissenhafte Einhaltung der neuen Vorgaben bleiben wichtiger denn je.